



# Mietbedingungen für die Nutzung eines E-Fahrzeugs

## § 1 Berechtigung zur Fahrt

1. Das Fahrzeug darf nur von dem im Mietvertrag genannten Mieter geführt werden.
2. Der Mieter muss eine im Inland für das Führen des Fahrzeugs gültige Fahrerlaubnis besitzen. Er muss mindestens 23 Jahre alt sein und seit mindestens 2 Jahren im Besitz eines Führerscheins der Klasse B sein.
3. Die Fahrzeugweitergabe an Dritte ist untersagt. Im Falle einer unberechtigten Weitergabe durch den Mieter an Dritte haftet der Mieter dem Vermieter für im Zusammenhang mit der Nutzung durch Dritte verursachte Schäden genauso, wie wenn er selbst der Fahrer gewesen wäre.
4. Der Mieter muss Kunde der Stadtwerke Schweinfurt GmbH sein und entweder einen Energielieferungsvertrag, einen Vertrag über die Überlassung von Telekommunikationsdienstleistungen oder einen Vertrag über Jahresabo im ÖPNV der Stadtwerke Schweinfurt GmbH haben. Die Miethäufigkeit ist auf fünf Mal pro Kalenderjahr und Kunden beschränkt.

## § 2 Mietzeiten

Das Fahrzeug kann für ein Wochenende gemietet werden. D.h. es kann freitags zwischen 10:00 und 12:00 Uhr im Servicepoint der Stadtwerke Schweinfurt GmbH, Bodelschwinghstraße 1, 97421 Schweinfurt abgeholt werden und muss am darauf folgenden Montag zwischen 08:00 und 10:00 Uhr dort zurückgegeben werden.

## § 3 Übergabe des Fahrzeugs

1. Der Vermieter übergibt dem Mieter ein betriebsbereites Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand. Das Fahrzeug ist zum Zeitpunkt der Übergabe mindestens zu 80% geladen.
2. Die Parteien erstellen und unterzeichnen gemeinsam vor Fahrtantritt ein Übergabeprotokoll.
3. Der Mieter hat vor Übergabe des Fahrzeuges dem Vermieter seinen nach § 1 Abs. 2 gültigen Führerschein, seinen Personalausweis oder Reisepass sowie im Fall der Zahlung mittels Kreditkarte diese Kreditkarte vorzulegen.
4. Der Mieter hat vor Übergabe des Fahrzeuges eine Kautions in Höhe von 300 Euro zu zahlen. Die Kautions dient zu Sicherheit für mögliche Ansprüche auf Grundlagen dieses Vertrages. Die Kautions wird dem Mieter nach Beendigung des Mietvertrages zurückerstattet, wenn keine zusätzlichen Kosten nach dem Mietvertrag angefallen sind.
5. Der Vermieter kann jederzeit vor Fahrtantritt die Überlassung verweigern bzw. von der vereinbarten Nutzung zurücktreten (z.B. fehlendes Vertrauen, nicht ausreichende Fahrtüchtigkeit des Fahrers oder Verkehrstauglichkeit des Fahrzeugs). Der Mieter hat in diesem Zusammenhang keinen Anspruch auf Durchsetzung der Überlassung bzw. Nutzung. In jedem Fall ergibt sich für den Mieter kein Anspruch auf Schadenersatz bei nicht Zustandekommen der Überlassung.

## § 4 Rückgabe des Fahrzeugs

1. Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug und die Fahrzeugschlüssel sowie das Zubehör zum Ende der Mietzeit zum vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit am vereinbarten Rückgabeort (Kundenparkplatz Bodelschwinghstraße 1, 97421 Schweinfurt) zurückzugeben. Der Vermieter hat die Mietsache in einem Zustand zurückzugeben, in dem der Vermieter diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat. Die Miete endet, wenn der Mieter das Fahrzeug an den Vermieter zurückgegeben und die Fahrzeugschlüssel und sonstiges Zubehör dem Vermieter ausgehändigt wurde.  
Bei Rückgabe des Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug gemeinsam mit dem Vermieter zu besichtigen und ein Rückgabeprotokoll für das Fahrzeug zu unterschreiben.
2. Für zum Zeitpunkt der Rückgabe vorhandene Schäden, die zuvor bei der Übergabe nicht dokumentiert wurden und deren Verursachung nicht eindeutig zuordenbar ist, liegt das Risiko und die Beweispflicht beim Mieter. Für Schäden, die bei der Rückgabe nicht dokumentiert wurden und dem Vermieter erst später in Kenntnis erlangt, kann der Mieter haftbar gemacht werden.
3. Bei einer Verschmutzung oder Geruchsbeeinträchtigung hat der Mieter die notwendigen Reinigungskosten zu tragen.
4. Gibt der Mieter das Fahrzeug (auch unverschuldet) zum Ablauf der vereinbarten Zeit nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 100 EUR je angefangenem Tag, beginnend ab dem Rückgabetag um 10:01 Uhr zu erheben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt.
5. Bei der Nutzung eines Navigationssystems können die dort eingegebenen Daten ggf. im Fahrzeug gespeichert werden. Auch können bei einer Kopplung eines Mobilfunkgerätes (oder ähnliche Geräte) mit dem Kommunikationssystem des Fahrzeugs, Daten von diesem Gerät im Fahrzeug gespeichert werden. Der Mieter verpflichtet sich, vor der Rückgabe des Fahrzeugs die Daten zu löschen. Der Vermieter ist nicht zur Löschung der Daten verpflichtet.

## § 5 Benutzung des Fahrzeugs

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln.
2. Der Mieter verpflichtet sich,
  - a) vor dem jeweiligen Fahrtbeginn zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet,
  - b) das Fahrzeug nach dem Verlassen abzuschließen und die Fenster zu schließen,
  - c) eine Zuladung ordnungsgemäß zu sichern,
  - d) sich zu vergewissern, dass vor Fahrtantritt das Ladekabel ausgesteckt ist,
  - e) die Richtlinien zur Aufladung des Fahrzeugs zu beachten,
  - f) das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, sowie alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten und regelmäßig zu prüfen.
3. Das Rauchen und die Mitnahme von Tieren im Fahrzeug sind nicht gestattet.
4. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr geführt werden.



# Mietbedingungen für die Nutzung eines E-Fahrzeugs

- Die Tankladung am Start und Endpunkt sowie an allen stadtwereeigenen Stromtankstellen ist kostenfrei. Alle anderen Ladungen sind entsprechend der Vorgabe des jeweiligen Betreibers zu vergüten.
- Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Folgen, die sich aus der Verletzung der vorstehend genannten Instandhaltungsverpflichtungen ergeben.

## § 6 Untersagung der Benutzung

- Dem Mieter ist es untersagt, das gemietete Fahrzeug zu benutzen,
  - zur gewerblichen oder entgeltlichen Personenbeförderung,
  - zur Weitervermietung oder Leihe,
  - zur Begehung von Straftaten,
  - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen Stoffen,
  - wenn mehr Personen befördert werden, als in der Zulassung maximal vorgesehen,
  - wenn durch Zuladung das zulässige Gesamtgewicht übersteigt,
  - wenn eine Panne oder ein mechanischer oder technischer Defekt vorliegt,
  - wenn dem Mieter der Führerschein eingezogen, die Fahrerlaubnis entzogen oder der Mieter das Führen des Fahrzeugs polizeilich, behördlich oder gerichtlich untersagt wurde,
  - um Fahrstunden, auch kostenlose, zu erteilen,
  - für sportliche Veranstaltungen, insbesondere Rennen, Rallys oder Fahrtrainings,
  - wenn dem Mieter aufgrund des Einflusses von Alkohol, Drogen oder Medikamenten ein sicheres Führen des Fahrzeugs nicht möglich ist,
  - für Fahrten ins Ausland.
- Es ist dem Mieter untersagt, das Fahrzeug umzubauen, technische Einrichtungen des Fahrzeugs zu verändern, Zubehörteile zuzufügen oder entfernen oder das äußerliche Erscheinungsbild des Fahrzeugs zu verändern, insbesondere durch Aufschriften oder Aufkleber.
- Es ist besonders auf die Fahrzeugbreite zu achten. Das Fahrzeug darf nur auf Stellplätzen geparkt werden, bei denen der Mieter die ausreichende Breite sicherstellen kann. Das Einfahren in eine Waschstraße ist nicht gestattet.

## § 7 Kosten

- Für die Mietdauer muss der Mieter die oben genannte Miete zahlen. Eine Zahlung ist per EC- oder per Kreditkarte möglich. Der Mietpreis ist bei Rückgabe fällig. Der Mietpreis versteht sich inkl. der aktuell gültigen Umsatzsteuer. In der Miete sind 500 Freikilometer enthalten.
- Der Vermieter kann folgende Kosten nach seinem Ermessen entweder dem Mieter in Rechnung stellen oder mit der Kautions des Mieters verrechnen, die während des Mietzeitraums und/oder aufgrund der Nutzung des Fahrzeuges entstanden sind.  
Zu diesen Kosten zählen:
  - gefahrte Mehrkilometer: 0,50 Euro pro Kilometer inkl. der aktuell geltenden Umsatzsteuer,
  - Kostenpauschale für die Bearbeitung je Schadensfall: 50,00 Euro,
  - Kosten für verlorene Fahrzeugschlüssel, Zubehör,
  - Reinigungskosten.

## § 8 Pflichten des Mieters bei Unfällen, Verlust, Beschädigung, Panne oder technischem Defekt und Verjährung

- Nach einem Unfall, Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Vandalismus, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei hat er den Schaden an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug gering beschädigt wurde, sowie bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirken Dritter.
- Bei jeglicher Beschädigung oder Panne des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich unter der Telefonnummer 09721/9311809 zu informieren und der Standort anzuzeigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter ist zur aktiven Mithilfe bei der Aufklärung von Unfällen verpflichtet. Selbst bei geringfügigen Schäden ist der Mieter verpflichtet einen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss insbesondere Name und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Die Schadenersatzpflicht erstreckt sich auch auf allfällige Versicherungsprämien erhöhungen.
- Im Fall des Diebstahls des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter eine Kopie der Strafanzeige unverzüglich zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln und den Fahrzeugpapieren, falls diese nicht auch gestohlen wurden, zur Verfügung zu stellen.
- Sollte der Mieter die maximale Reichweite des Fahrzeugs überschreiten und ein Abschleppen des Fahrzeugs erforderlich sein, ist der Vermieter zu informieren. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht ohne Rücksprache mit dem Vermieter abschleppen (z.B. zur nächsten Lademöglichkeit) oder reparieren lassen. Sämtliche hierbei entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.
- Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche vom Vermieter gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Die Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeugs. Im Fall der Akteneinsicht wird der Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

## § 9 Versicherung

- Das Fahrzeug ist Haftpflicht und Vollkasko versichert.
- Der Mieter hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300 Euro netto zu tragen.
- Verweigern die Versicherung ihre Leistungen ganz oder teilweise, so hat der Mieter im Rahmen seiner Schadensersatzpflicht den Vermieter in vollem Umfang freizustellen bzw. den Schaden zu ersetzen.



# Mietbedingungen für die Nutzung eines E-Fahrzeugs

## § 10 Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Der Vermieter leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur im folgendem Umfang:
  - a) In Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkung.
  - b) Im Übrigen haften der Vermieter nur bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) nach den gesetzlichen Regelungen. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
  - c) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die bei der Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden, es sei denn, es steht nachweislich fest, dass diese im Verantwortungsbereich des Vermieters abhandengekommen sind.
  - d) Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Ladevorgängen, insbesondere bei nicht öffentlichen Ladestationen (wie beispielsweise private Wallboxen) und damit verbundenen Rückwirkungsschäden.

## § 11 Verkehrsordnungswidrigkeiten

1. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen.
2. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarngeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörde oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße vom Vermieter erheben.

## § 12 Datenschutz

1. Der Vermieter verarbeitet die personenbezogenen Daten des (Vor-/Nachname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Alter, Führerscheindaten, sowie Personalausweis- bzw. Reisepassdaten) zur Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie auf Grundlagen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Mieters erfolgt im Rahmen der genannten Zwecke ausschließlich gegenüber folgenden Kategorien von Empfängern: Rechenzentrumdienstleister, Wirtschaftsauskunfteien, Inkassodienstleistern sowie Rechtsanwälten.
2. Der Mieter willigt ein, dass der Vermieter bei Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren seine Daten an die ermittelnden Behörden zur Fahrerfeststellung weitergeben.
3. Gemäß Datenschutz-Grundverordnung hat der Mieter jederzeit das Recht auf Auskunft, Korrektur und Löschung seiner personenbezogenen Daten. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personalbezogenen Daten im Sinne der DSGVO ist: Stadtwerke Schweinfurt GmbH, Bodelschwinghstr. 1, 97241 Schweinfurt, Tel. 09721 931-0, Fax: 09721 931-231, E-Mail: info@stadtwerke-sw.de.
4. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind: Stadtwerke Schweinfurt GmbH, Datenschutzbeauftragter, Bodelschwinghstr. 1, 97241 Schweinfurt, Tel. 09721 931-0, Fax: 09721 931-231, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-sw.de.

## § 13 Streitbeilegung

1. Zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern über den Vertragsschluss oder die Qualität der Leistungen des Vermieters aus diesem Vertrag kann ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitige zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
2. Die Kontaktdaten des Beschwerdemanagements und Kundenservice lauten wie folgt: Stadtwerke Schweinfurt GmbH, Kundenservice-Beschwerdemanagement, Wolfsgasse 5, 97421 Schweinfurt, Tel. 09721 931-400, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-sw.de.
3. Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle sind: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburgerstraße 8, 77694 Kehl, Tel. 07851 79579-40, Fax: 07851 79579-41, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Internet: www.verbraucher-schlichter.de

## § 14 Schlussbestimmung

1. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
3. Sollten einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Partner werden sich bemühen, an Stelle einer unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.